



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Dezember 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile
Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Ortsteil Gühlen-Glienicke S. 3

2. Beschlüsse des Sonder-Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Finanzierung eines 80%-igen Kreditanteils von 17,2 Mio. EUR für das Investitionsvorhaben
„Seetorviertel / Wellnessbad / Geothermie“
hier: Zustimmung zum Verzicht auf einen Generalunternehmer S. 3

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Umlegungsausschuss
3.1.1 Umlegungsausschuss
hier: Neuwahl des Fachmitgliedes aus dem Bereich des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes in
den Umlegungsausschuss S. 3
3.1.2 Umlegungsausschuss
hier: Neuwahl des Vertreters des Sachverständigen für Grundstückswertermittlung S. 3
3.2 Betreibung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen
hier: Abschluss eines Innenstadtvertrages mit dem Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e.V. für 5 Jahre S. 3
3.3 Satzungen
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2007
(Friedhofsgebührensatzung 2007) S. 4
3.4 Bebauungspläne
3.4.1 Bebauungsplan Nr. 7.1 „Am Klappgraben“
hier: 1. Änderung S. 5
3.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 5
3.4.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes
Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“
1. Änderung S. 5
3.5 Haushalt
3.5.1 Wirtschaftsplan 2005 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes
hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2005 S. 7
3.6 Wirtschaftsplan 2007 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes
hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan S. 7
3.6.1 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2007 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes S. 7
3.7 Wirtschaftsplan 2005 des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust S. 7
3.8 Haushalt 2006
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 7
3.9 Beteiligung der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
(NStG mbH) an einer noch zu gründenden Gesellschaft für kommunale IT und Kommunikationsdienstleistungen mbH
(komITKom GmbH) S. 7

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3.10	Beteiligung der Fontanestadt an der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH hier: Änderung des Gesellschaftervertrages § 1 Abs. 1 (Namensänderung)	S. 8
3.11	Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erhöhung des Zuschusses	S. 8
3.12	Haushalt 2007 hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm	S. 8
3.13	Ortsbeiratswahl im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006 hier: Beschluss über die Gültigkeit	S. 8
3.14	Umbesetzungen	
3.14.1	Beschluss über die Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners	S. 8
3.14.2	Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung des Vertreters der SPD Fraktion gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Sanierungsbeirates	S. 8

Nichtöffentliche Beschlüsse

4.	Personalangelegenheiten	
4.1	Besetzung der Stelle Fachgruppenleiterin der Fachgruppe „Melde- und Personenstandswesen“ hier: Abberufung Frau Marietta Glässner	S. 8
4.2	Projekt „Facility Management“ hier: Änderung der Zuständigkeit des Fachbereichsleiters Thomas Fengler	S. 8
4.3	Besetzung der Stelle Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Ordnung und Gewerbe“ hier: Abberufung von Herrn Detlef Döpke	S. 9
4.4	Besetzung der Stelle Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Beiträge, Gebühren und Steuern“ hier: Abberufung von Herrn Peter Schwachenwalde	S. 9
4.5	Besetzung der Stelle Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Projektkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing“ hier: Abberufung von Frau Sabine Supke	S. 9
4.6	Besetzung der Stelle „Leiter des Büros des Bürgermeisters“ hier: Berufung von Herrn Stadtamtsrat Jan-Pieter Rau	S. 9
5.	Grundstücksangelegenheiten	
5.1	Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 9
6.	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
6.1	Erwerb aller öffentlichen Grün- und Wegeflächen aus den Bebauungsplangebieten 11.3 „An der Pauline“, 11.4 „Sonnenufer“ sowie 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg	S. 9
6.2	Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Brandenburg	S. 9
6.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 10
6.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 10
7.	Öffentliche Bekanntmachungen	
7.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Karwe	S. 10
7.1.1	Verfügung über eine Teileinziehung	S. 10
7.2	Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 2006	S. 13
7.2.1	Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	S. 13
7.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin	S. 14
7.3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Tarmow Az.: 24-51-6472-35/7, Verf.-Nr. 4001F	S. 14

Ende des amtlichen Teils

8.	Informationen	
8.1	Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung im März 2007 „Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?“	S. 16
8.2	Veranstaltungstipps der Fontanestadt Neuruppin	S. 16

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Dezember 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Gühlen-Glienicke Drucksache-Nr.: 2006/70

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke mindestens zum Verkehrswert:

Gemarkung Gühlen-Glienicke

Flur 10,

Flurstück 62/12 mit einer Teilfläche von ca. 500 m²

Flurstück 207 mit einer Teilfläche von ca. 1.500 m²
(ehemalige Kinderkrippe).

2. Beschlüsse des Sonder- Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Finanzierung eines 80%-igen Kreditanteils von 17,2 Mio. EUR für das Investitions- vorhaben „Seetorviertel / Wellnessbad / Geothermie“ hier: Zustimmung zum Verzicht auf einen Generalunternehmer Drucksache-Nr.: 2002/84 5. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der folgenden Änderung des Darlehensvertrages zwischen der Landesbank Baden-Württemberg und der Seetor Invest Neuruppin GmbH zu:

Auf Blatt 6 zum Darlehensvertrag (zu 5. Sonstige Vereinbarungen) werden in Nr. 5.8 die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Umlegungsausschuss

3.1.1 Umlegungsausschuss hier: Neuwahl des Fachmitgliedes aus dem Bereich des höheren vermessungstechnischen Verwaltungs- dienstes in den Umlegungsausschuss Drucksache-Nr.: 2002/149 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Gunter Genau als Fachmitglied aus dem Bereich des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

3.1.2 Umlegungsausschuss hier: Neuwahl des Vertreters des Sachverständigen für Grundstückswertermittlung Drucksache-Nr.: 2002/149 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Peter Dietrich als Vertreter des Sachverständigen für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

3.2 Betreuung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen hier: Abschluss eines Innenstadt- vertrages mit dem Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e.V. für 5 Jahre Drucksache-Nr.: 2005/46 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Betreuung des Neuruppiner Wochenmarktes und die Durchführung von weiteren Groß- und Kleinveranstaltungen ab dem 01. 01. 2007 für 5 Jahre auf den Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e.V. zu übertragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung innenstadtbelebender Maßnahmen (Innenstadtvertrag 2007) abzuschließen.
3. Die Zahlung einer Konzessionsabgabe durch den Betreiber des Wochenmarktes an die Stadt entfällt. Erwirtschaftete Überschüsse sind für innenstadtbelebende Maßnahmen einzusetzen.

3.3

Satzungen

3.3.1

Satzung

zur Erhebung von Friedhofsgebühren

für die städtischen Friedhöfe

der Fontanestadt Neuruppin 2007

(Friedhofsgebührensatzung 2007)

Drucksache-Nr.: 2002/68

6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Friedhofsgebührensatzung 2007) .

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 26.04.2005, sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Friedhofsgebührensatzung 2007) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.
- (4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührensschuldner kann auf Antrag eine Stundung, Ratenzahlung oder teilweiser Erlass gewährt werden. Die Umstände, aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührensschuldner gegenüber der Fontanestadt Neuruppin nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005) vom 20.12.2004 (Amtsblatt vom 12.01.2005, S. 6) außer Kraft.

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz EUR
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	75,00
b)	Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	92,50
c)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	713,58
d)	Urnengrabstätte	375,57
e)	Urnengemeinschaft, pro Urne (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	251,28
f)	Anonyme Urnenstätte (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	251,28
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	138,75
b)	Einzelwahlgrabstätte	981,90
c)	Doppelwahlgrabstätte	1683,77
d)	Jede weitere Wahlgrabstätte wie b)	981,90
e)	Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	563,35
2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2.b) und d) je Stelle/Jahr	49,10
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2.c) je Stelle/Jahr	84,19
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2.e) je Stelle/Jahr	28,17
3.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	
a)	Erdbeisetzungen Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	228,87
b)	Erdbeisetzungen Verstorbener ab dem 13. Lebensjahr	313,95
c)	Urnenbeisetzungen	66,77
4.	Sonstige Gebühren	
a)	Abfallgebühr je Stelle/Jahr	8,18
b)	Wassergebühr je Stelle/Jahr	1,96
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	17,59
5.	Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	wie Nr. 3.
6.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a)	Benutzungsgebühr Trauerhalle	200,00
b)	Abschlag für Trauerhallen ohne Musikanlage	- 6,00
c)	Abschlag für Trauerhallen ohne Heizung	- 24,00
7.	Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabsteinen/Bau von Grabeinfassungen, Je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05
8.	Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen nach Ablauf der Ruhefrist, Je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05

Fontanestadt Neuruppin, den 02.01.2007

Golde
Bürgermeister

3.4. Bebauungspläne

3.4.1. Bebauungsplan Nr. 7.1. „Am Klappgraben“ hier: 1. Änderung Drucksache-Nr.: 2006/71

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 7.1. „Am Klappgraben“ im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB zu ändern. Die festgesetzte öffentliche Parkfläche soll in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

3.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002 / 14 12. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens des Änderungsplanes eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ - 1. Änderung und billigt den Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.

3.4.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr.11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ 1. Änderung

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 18. Dezember 2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **18. Januar 2007 bis 19. Februar 2007** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A im Bürgerbüro (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags
dienstags
mittwochs und freitags

von 08.00 bis 17.00 Uhr
von 08.00 bis 17.30 Uhr
von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen abgegeben. Dem zur Folge sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen Inhalt der öffentlichen Auslegung.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ – 1. Änderung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 19. Dezember 2006

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 6



3.5. **Haushalt**

3.5.1. **Städtische Eigenbetriebe**
 Wirtschaftsplan 2005
 des Städtischen „Kultur & Sport“
 Betriebes
hier: Jahresabschluss und Entlastung
der Werkleitung des Städtischen
„Kultur & Sport“ Betriebes
für das Jahr 2005
Drucksache-Nr.: 2004/94
1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von dem Wirtschaftsprüfer Jörg Wisbert geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes.
2. Der Jahresabschluss des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes wird mit einem Jahresverlust von Euro 214.529,38 festgestellt.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.

3.6 **Wirtschaftsplan 2007**
 des Städtischen „Kultur & Sport“
 Betriebes
hier: Beschlussfassung über den
aufgestellten Wirtschaftsplan
Drucksache-Nr.: 2006/77

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2007.

3.6.1 **Bekanntmachung**
 des Wirtschaftsplanes 2007
 des Städtischen „Kultur & Sport“
 Betriebes

Aufgrund des § 7 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom **18.12.2006** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge1.649.700

die Aufwendungen1.649.700

der Jahresgewinn0

der Jahresverlust0

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen10.500

die Ausgaben10.500

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite0

2.2 der Gesamtbetrag der V-Ermächtigungen0

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite0

2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte0

Neuruppin, den 21.12.06

Golde
Bürgermeister

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2007 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes kann mit seinen Bestandteilen im „Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb, Am Alten Gymnasium, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

3.7 **Wirtschaftsplan 2005**
 des Stadtbauhofes Neuruppin
 hier: Jahresabschluss, Entlastung
 der Werkleitung und Entscheidung
 zum Umgang mit dem Jahresverlust
 Drucksache-Nr.: 2006/82

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2005 wird mit einem Jahresverlust i.H.v. 153.502,99 EUR festgestellt.
2. Der Jahresverlust i.H.v. 153.502,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

3.8 **Haushalt 2006**
 hier: überplanmäßige Ausgabe
 im Vermögenshaushalt
 Drucksache-Nr.: 2006/12
 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 125.000,- EUR für die Sanierung des 5. Bauabschnittes der Stadtmauer (Präsidentenstraße bis Bullenwinkel).

3.9 **Beteiligung**
 der Neuruppiner Stadtentwicklungs-
 gesellschaft mbH (NStG mbH) an einer
 noch zu gründenden Gesellschaft
 für kommunale IT und Kommunikations-
 dienstleistungen mbH
 (komITKom GmbH)
 Drucksache-Nr.: 2006/81

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 100 %-ige Beteiligung der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG mbH) an der noch zu gründenden komITKom GmbH.

3.10 Beteiligung der Fontanestadt an der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH hier: Änderung des Gesellschaftervertrages § 1 Abs. 1 (Namensänderung) Drucksache-Nr.: 2004/2 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung von § 1 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages dahingehend, dass die Firma der Gesellschaft statt Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) nunmehr „InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH“ (InKom) lautet.

3.11 Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erhöhung der Zinsen Drucksache-Nr.: 2005/55 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschlusses vom 12.09.2005 mit der Drucksachen Nr. 2005/55 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss in Höhe von 120.000,- EUR pro Jahr ab 2007 bis zum Jahr 2011 für den Ausgleich weiterer Anlaufverluste der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN).

3.12 Haushalt 2007 hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm Drucksache-Nr.: 2006/20 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2007 der Fontanestadt Neuruppin nebst Anlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage angegebene Verfahrensweise bei der Abarbeitung des Haushaltes 2007.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2007 der Fontanestadt Neuruppin.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2007 der Fontanestadt Neuruppin.

3.13 Ortsbeiratswahl im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006 hier: Beschluss über die Gültigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin vom 08. Oktober 2006.

3.14 Umbesetzungen

3.14.1 Beschluss über die Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners Drucksache-Nr.: 2003/109 28. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Karsten Imhof als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von Herrn Ingolf Meyer als neuen sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss.

3.14.2 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung des Vertreters der SPD Fraktion gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Sanierungsbeirates Drucksache-Nr.: 2002/151 10. Ergänzung

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates wird dahingehend geändert, dass das bisherige Mitglied, Herr Maßberg, hier vertretend für die SPD Fraktion (Mitglied gem. Satzung des Sanierungsbeirates nach § 3(2)), ersetzt wird durch Herrn Axel Herlitz.

Nichtöffentliche Beschlüsse

4. Personalangelegenheiten

4.1 Besetzung der Stelle Fachgruppenleiterin der Fachgruppe „Melde- und Personenstandswesen“ hier: Abberufung Frau Marietta Glässner Drucksache-Nr.: 2006/73

Frau Marietta Glässner wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 als Fachgruppenleiterin der Fachgruppe „Melde- und Personenstandswesen“ abberufen.

4.2 Projekt Facility Management hier: Änderung der Zuständigkeit des Fachbereichsleiters Thomas Fengler Drucksache-Nr.: 2006/74

Die Dienststellung des Herrn Thomas Fengler wird zum 1. Januar 2007 vom „Fachbereichsleiter des Fachbereichs Grundstücks- und Ordnungswesen“ zum „Fachbereichsleiter“ umgewandelt.

**4.3 Besetzung der Stelle
Fachgruppenleiter der Fachgruppe
„Ordnung und Gewerbe“
hier: Abberufung
von Herrn Detlef Döpke
Drucksache-Nr.: 2006/75**

Herr Detlef Döpke wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 als Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Ordnung und Gewerbe“ abberufen.

**4.4 Besetzung der Stelle
Fachgruppenleiter „Beiträge,
Gebühren und Steuern“
hier: Abberufung
von Herrn Peter Schwachenwalde
Drucksache-Nr.: 2006/76**

Herr Peter Schwachenwalde wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 als Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Beiträge, Gebühren und Steuern“ abberufen.

**4.5 Besetzung der Stelle
Fachgruppenleiterin der Fachgruppe
„Projektkoordination,
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing“
hier: Abberufung
von Frau Sabine Supke
Drucksache-Nr.: 2006/72**

Frau Sabine Supke wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 als Fachgruppenleiterin der Fachgruppe „Projektkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing“ abberufen.

**4.6 Besetzung der Stelle
„Leiter des Büros des Bürgermeisters“
hier: Berufung von Herrn Stadtamtsrat
Jan-Pieter Rau
Drucksache-Nr.: 2006/78**

Herr Stadtamtsrat Jan-Pieter Rau wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 zum Leiter des Büros des Bürgermeisters (Fachgruppenleiter) berufen.

5. Grundstücksangelegenheiten

**5.1 Erwerb von Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
Drucksache-Nr.: 2006/69**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die nachfolgend genannten Flurstücke

Gemarkung Krangen,
Flur 13, Flurstück 4 mit 1,46 ha

Gemarkung Neuruppin,
Flur 5, Flurstück 209 mit 0,1034 ha

zu erwerben.

**6. Grundstücksangelegenheiten
Kernstadt**

**6.1 Erwerb aller
öffentlichen Grün- und Wegeflächen
aus den Bebauungsplangebieten
11.3 „An der Pauline“,
11.4 „Sonnenufer“ sowie
11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“
gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 19
Gemeindeordnung
des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2006/67**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb aller übergeordneten öffentlichen Grün- und Wegeflächen in den Bebauungsplangebieten 11.3 „An der Pauline“, 11.4 „Sonnenufer“ sowie 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ im Rahmenplangebiet „Fehrbelliner Tor“

in der Gemarkung Neuruppin, Flur 19 und 24
mit einer Größe von insgesamt ca. 31.000 m²

von der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. Sonnen-
ufer KG.

**6.2 Erwerb von Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
Drucksache-Nr.: 2006/68**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb folgender Grundstücke im Bebauungsplangebiet „Am Klappgraben“:

Gemarkung Neuruppin, Flur 12:
Flurstück 1192 mit einer Größe von 215 m²
Flurstück 1193 mit einer Größe von 236 m²
Flurstück 1194 mit einer Größe von 230 m²
Flurstück 1195 mit einer Größe von 279 m².

6.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr. : 2006/51 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgenden gemeindeeigenen Grundstückes mit einer Größe von ca. 5.000 m², belegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I,

**Gemarkung Neuruppin Flur 28,
eine Teilfläche aus dem Flurstück 174 (mit einer Größe
von ca. 5.000 m² (bei einer Gesamtgröße von 36.467 m²)).**

6.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/51 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgenden gemeindeeigenen Grundstückes mit einer Gesamtgröße von ca. 1.100 m², belegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I,

**Gemarkung Neuruppin, Flur 28,
eine Teilfläche aus dem
Flurstück 182 mit einer Größe von ca. 1.100 m² (bei einer
Gesamtgröße von 33.495 m²).**

7. Öffentliche Bekanntmachungen

7.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Karwe

7.1.1 Verfügung über eine Teileinziehung

Die Fontanestadt Neuruppin nimmt hiermit gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197) die nachträgliche Beschränkung der Widmung von folgenden öffentlichen Wegen im Ortsteil Karwe, die auf den beigegeführten Karten gekennzeichnet sind, vor (Teileinziehung):

Weg 1:

Weg namens „Hausweg“, der von der Landesstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack nordöstlich des Bahnüberganges Radensleben) nördlich der Bahnlinie nach Pabstthum führt.

Weg 2:

Weg von der Landesstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack auf der Höhe des Beginns der Kreisstraße K 6828 nach Karwe) nach Pabstthum.

Weg 3:

Weg von der Landesstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack auf der Höhe des Beginns der Kreisstraße K 6828 nach Karwe in südöstlicher Richtung), beginnend nach 200 Meter (hinter dem Hundehotel) bis zur Flurgrenze (nach weiteren 1630 Metern).

Die genannten Wege sind unbefestigt; sie gehören als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentlicher Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG). Sie dienen auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

Mit der Teileinziehung der o. g. Wege erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 19.07.2006 veröffentlicht. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Diese Teileinziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1, Satz 3 BbgStrG).

Durch die Teileinziehung bleiben die sonstigen Eigenschaften als öffentlicher Weg sowie der übrige gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

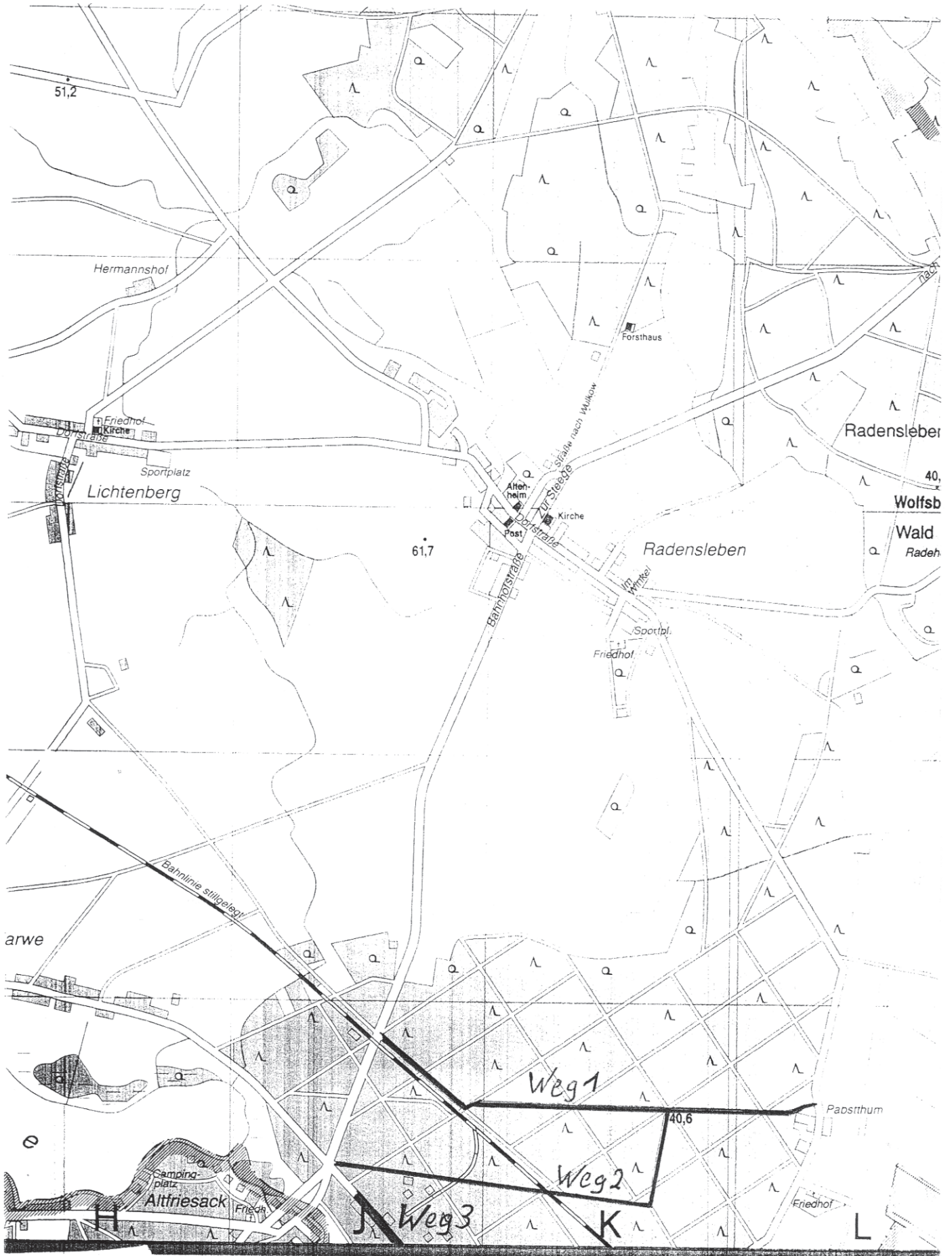
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung über eine Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 28.12.2006

*i.V. Göbke
Bürgermeister*

Siehe dazu Karten auf den Seiten 11/12



7.2. Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, vom 5. Dezember 2006

7.2.1 Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU - „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Abs. 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Endtermin	Inhalt
-----------	--------

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne

22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme

Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Aufstellen der Bewirtschaftungspläne

15.11.2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.12.2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen

Endtermin	Inhalt
-----------	--------

22.06.2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen
01.10.2009	Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
01.11.2009	Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
22.12.2009	Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.03.2010	Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das Landesumweltamt Brandenburg

Referat Ö4

Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 62

Lindenstraße 34 a

14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse

zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

Landesumweltamt Brandenburg

Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

Haus 4, Zimmer 027

Tel.: 033201 442-0

werktags 9-15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

sowie im

Ministerium für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Verbraucherschutz

Lindenstraße 34 a

14467 Potsdam

Zimmer 143 B

Tel.: 0331 866-7212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen.

Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: IKSE.MKOL@t-online.de) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen
der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE):
<http://www.ikse.de>,
der Flussgebietsgemeinschaft Elbe:
<http://www.fgg-elbe.de>,
der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder:
www.mkoo.pl,
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
<http://www.bmu.de/gewaesserschutz>,
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>.

7.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin

7.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Tarmow Az.: 24-51-6472-35/7, Verf.-Nr. 4001F

Im Bodenordnungsverfahren Tarmow wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174).

1. Mit dem **31. Dezember 2006** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG und § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
5. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres auszulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG). Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 nicht erhoben worden sind und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführem an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin**
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

ausgestellt: Neuruppin, den 19. Dezember 2006

Im Auftrag

Dietrich

Regionalteamleiter

Siegel

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.